

welcher zum Empfang der Ausfuhrvergütung nach dem Gesetz berechtigte, angegeben worden sei, und erklärt den Beweis nur um deshalb für unzureichend, weil die Möglichkeit offen bleibe, daß die vom Angeklagten veranlaßte Untersuchung von einer, sei es ursprünglich fehlerhaft gezogenen, sei es später fehlerhaft gewordenen Probe geschehen sei, der Zweck des Gesetzes aber dahin gehe, auch fahrlässig unrichtige Deklarationen zu verhüten. Diese Ausführung beruht offenbar auf einem Rechtsirthum. Der ausgesprochene Wille des Gesetzes ist es freilich, sowohl die wissenschaftlich, wie überhaupt alle objektiv unrichtigen Declarationen zu ahnden; aber, wie der Schluß des § 4 a. a. D. wortentlich besagt, nur die ersten mit der Defraudations-, die letzteren nur mit einer Ordnungsstrafe. Indem das Gesetz den Declaranten mit dem Entschuldigungsbeweise belastet, daß er nicht die „Absicht“ gehabt, durch unrichtige Angabe des Procentgehalts die Staatskasse zu verkürzen, erklärt die Unterscheidung zwischen wissenschaftlich und unwissenschaftlich unwahren Angaben nur solange für gleichgültig, als nicht durch Gegenbeweis die Vermuthung wissenschaftlich unwahrer Declaration entkräftet worden ist. Für diesen Gegenbeweis ist es aber unbedingt genügend, wenn überhaupt irgendwie dargethan wird, daß die Angabe in gutem Glauben so, wie geschehen, erfolgt sei. Versehen in der Art der Probezeichnung oder in der vorläufigen Untersuchung der gezogenen Probe heben an sich den guten Glauben und die aus der unter Beweis gestellten Thatsache in dieser Beziehung zu Gunsten des Declaranten sich ergebende Folgerung nicht auf; dazu würde noch gehören, daß Grund zu der Annahme vorliegt, schon die Probezeichnung und Probeuntersuchung sei geflissentlich zur Herbeiführung eines falschen Ergebnisses fehlerhaft wirklicht worden, oder der Declarant habe die Fehlerhaftigkeit der von ihm veranlaßten Untersuchung der Probe nach ihrem Zuckergehalt schon vor der Declaration erfahren oder erkannt und trotzdem den ihm als unrichtig bekannten Zuckergehalt als den wirklichen der Steuerbehörde gegenüber angegeben, oder er habe sich hinsichtlich der Richtigkeit in einem den Vorwurf des dolus indirectus begründenden Zweifel befunden. Dies zu untersuchen und festzustellen ist Sache des Instanzgerichts. Da das angefochtene Urth. diese Feststellung rechtsirthümlich unterlassen und den § 4 des Ges. v. 26. Juni 1869 mit seiner Strafbestimmung gegen Steuerdefraude zur Anwendung gebracht hat, obwohl es die Möglichkeit, daß der Angeklagte im guten Glauben die unrichtige Angabe gemacht, nicht ausschließt und den vom Angeklagten hierfür angetretenen Beweis nicht für verfehlt erachtet, unterliegt es wegen Verletzung materieller Rechtsnorm durch unrichtige Anwendung des R. Ges. v. 26. Juni 1869 der Wiederaufhebung.

### Verkehrs-Erlichterungen und Befreiungen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministeriums  
vom 26. Dezember 1881, III 17065.

Nach dem anliegenden Gesuche des Spediteurvereins N. N. zu Hamburg vom 7. d. M. sind im März d. J. über zwei von dem Königlichen Hüttenamt zu L. . . . ausgeführte Sendungen Blei in Folge besonderer Umstände an verschiedene Orden (L. . . . und H. . . .) statistische Anmeldebescheine ausgestellt und dazu Stempelmarken im Betrage von 5 Mark zu viel verwendet worden. Die zuletzt in (H. . . .) ausgestellten Anmeldebescheine hat anscheinend das Hauptamt Hamburg abgenommen. Trifft dies zu und sind die abgenommenen Scheine mit den erforderlichen Marken versehen, so steht der Erstattung des Werths der Stempelmarken, welche die Güterexpedition in L. . . . am 7. März d. J. zu den zuerst ausgestellten Ausfuhranmeldebescheinen verwendet und nach § 18 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 20. November 1879 mit dem Expeditionszeichen versehen hat, ein Bedenken nicht entgegen.

Ew. Hochwohlgeborenen wollen event. die zu viel entrichtete statistische Gebühr an den Absender zurückzahlen lassen und die Bittsteller mit Bescheid versetzen. Die unter den Anlagen befindlichen Anmeldebescheine sind dem Hauptamte Hamburg zur vorschriftsmäßigen Entwertung der daran haftenden Marken zuzustellen.

### Die Denaturierung des Spiritus durch Vermischung mit Holzgeist.

Die Denaturierung des in fast allen gewerblichen Zweigen an-

gewandten Spiritus ist, so schreibt die Chemiker-Zeitung, zu einer höchst wichtigen Frage geworden. Während seitens der Fabrikanten berechtigte Beschwerden über die Hindernisse, welche die Verwendung von denaturirtem Spiritus der Darstellung und Erzielung einer guten Qualität ihrer technischen Produkte in den Weg legte, in großer Zahl laut wurden, mußte auch die Steuerverwaltung zugestehen, daß das bis vor Kurzem bestehende Denaturirungsverfahren nicht allen Anforderungen gerecht werde. Die Angelegenheit wurde daher von einer technischen Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Resultate von drei Mitgliedern, von A. W. Hofmann, G. Krämer und L. Löwenherz<sup>1)</sup>, veröffentlicht sind.

Bei der mannigfaltigen gewerblichen Verwendung des Spiritus ist es wohl ein Ding der Unmöglichkeit, ein allen Anforderungen entsprechendes Denaturirungsmittel aufzufinden. Ein solches muß schon in geringen Mengen den Spiritus für den menschlichen Genuss vollständig untauglich machen, dabei möglichst billig und leicht nachweisbar sein, sich nur schwer aus dem denaturirten Alkohole abscheiden lassen und die Natur des Alkohols so wenig verändern, daß dieser sich noch zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken anwenden läßt.

Diesen Anforderungen entspricht der Holzgeist am meisten, und nach dem Beispiele Englands und Hollands wurde denn auch die Denaturierung des Alkohols durch einen Zusatz von 10 Proc. Holzgeist bewirkt. Der rohe Holzgeist enthält neben Methylalkohol, welcher in reinem Zustande dem Spiritus vollständig ähnlich ist, Aceton, Allylalkohol und die höher siedenden Holzöle, Flüssigkeiten von außerordentlich durchdringendem Geruche, in denen der Hauptgrund für die Verwendbarkeit des rohen Holzgeistes als Denaturirungsmittel liegt. Sie machen schon in geringer Menge den denaturirten Spiritus für den Genuss vollständig untauglich und lassen sich leicht nachweisen, da eine Bromlösung von ihnen, nicht aber von reinem Methylalkohole entfärbt wird. Für manche gewerbliche Zwecke, z. B. für die Fabrikation von Bündhütchen, Chemikalien und Farblacken, ist die Anwendung eines mit 10 Proc. Holzgeist denaturirten Alkohols theils wegen der Kosten, theils wegen des schädlichen Einflusses auf die Qualität der Fabrikate nicht zu empfehlen. Die genannten Gewerbe arbeiten fast ausschließlich im Großbetriebe, und da hier eine event. Abscheidung des Zusatzes und eine Trinkbarmachung nur mit Hülfe von Arbeitern stattfinden kann, durch die der Betrug verrathen werden könnte, so fallen die Gesichtspunkte, welche für ein Denaturirungsmittel von allgemeiner Anwendbarkeit maßgebend sind, fort. Es lassen sich mehrere andere Substanzen verwenden; so wurde ein Zusatz von 5 Proc. Holzgeist für die Fabrikation von Theerfarben, Farblacken und Bündhütchen, für die Darstellung chemischer Produkte ein Zusatz von  $\frac{1}{2}$  Proc. Terpentinöl oder von 0,025 Proc. Thieröl vorgeschlagen. Bei einigen Fabrikaten, bei denen sich keins der beschriebenen Denaturirungsmittel anwenden ließ, wurde zu einem in der Fabrikation selbst auftretenden Stoffe gegriessen. Für die Herstellung von Collodium wurde ein Zusatz von 10 Proc. Schwefeläther vorgeschlagen; der so denaturirte Alkohol läßt sich auch bei der Fabrikation von Tannin und Salicylsäure verwenden. Ferner wurde für die Darstellung von Essigsäure, effigsauren Salzen und Bleiweiß die Denaturierung mit Wasser und Essigsäure empfohlen.

Im Laufe der Zeit stellten sich beim Gebrauche des mit Holzgeist vermischten Spiritus manche Nebelstände ein. Namentlich wurde über die schädlichen Einflüsse des Holzgeistes auf die Gesundheit der Arbeiter Klage geführt; diese beruhen auf einem zu hohen Gehalte an Allylalkohol und Holzölen. Während der zu verwendende Holzgeist in England auf seine Zulässigkeit geprüft und in Holland von der Regierung geliefert wird, bestehen derartige Einrichtungen in Deutschland nicht; auch ist hier keine obere Grenze für den Gehalt an den höher siedenden Bestandtheilen vorgeschrieben. In Folge dessen scheinen manche deutsche Holzgeistsfabrikanten die anderweitig nicht zu verwendenden Rückstände zur Herstellung von Denaturirungsholzgeist verwandt zu haben.

Ferner war die Schwierigkeit der Beschaffung und der hohe Preis des Holzgeistes Gegenstand zahlreicher Klagen. Da die Steuerrückvergütung in Holland das 12fache und in England sogar das 24fache von der in Deutschland gewährten beträgt, fallen dort die Preisschwankungen nicht so sehr ins Gewicht.

<sup>1)</sup> Verhandl. d. Vereins z. Beförd. d. Gewerbes. 60 557.